

Hinterbliebenenrente auch bei gerechtfertigtem Behandlungsabbruch durch Ehefrau

Mit Urteil vom 04.12.2014 (Az.: B 2 U 18/13 RS) hat das Bundessozialgericht die Entscheidungen der Vorinstanzen (Urteile des SG Berlin vom 16. Januar 2012, Az. S 25 U 216/11 und des LSG Berlin-Brandenburg vom 07.11.2013, Az. L 3 U 36/12) zur Hinterbliebenenrente bei Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen bestätigt.

Der Fall

Der 1943 geborene Ehemann der Klägerin wurde auf dem Heimweg von der Arbeit in einen Verkehrsunfall verwickelt und zog sich unter anderem ein schweres Schädelhirntrauma zu, in dessen Folge seit September 2006 ein dauerhaftes Wachkoma bestand. Der Unfall wurde als Arbeitsunfall anerkannt. Im März 2010 wurde ärztlicherseits festgestellt, dass eine positive Veränderung des Gesundheitszustandes des Ehemannes nicht mehr zu erwarten sei. Die Ehefrau fasste deshalb den Entschluss, bei ihrem Ehemann die Versorgung über die Magensonde einzustellen. Mit ihren erwachsenen Söhnen fertigte sie einen Vermerk, wonach ihr Ehemann vor dem Unfall wiederholt und ganz klar geäußert habe, niemals nur durch lebensverlängernde Maßnahmen weiter leben zu wollen. Die Ehefrau durchtrennte nach Absprache mit der Heimleitung im Juni 2010 die der Ernährung des Ehemanns dienende Zuleitung zur Magensonde. Dieser verstarb kurz darauf an Unterernährung. Die Ehefrau beanspruchte daraufhin Hinterbliebenenrente und Sterbegeld.

Auffassung der Berufsgenossenschaft

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Ansprüche ab. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass sich ein rechtlich wesentlicher Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode des Ehemannes der Klägerin nicht feststellen lasse. Todesursache sei Unterernährung gewesen, sodass der Tod nicht als Folge des Arbeitsunfalls anzusehen sei. Die Berufsgenossenschaft führte im Laufe des Verfahrens zudem an, dass erhebliche Zweifel an dem Willen des Ehemannes, die Ernährung abzubrechen, bestünden. Eine schriftliche Patientenverfügung habe nicht vorgelegen und der wirkliche Wille vor Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit könne nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Das gegen die Ehefrau durch die Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren war indes eingestellt worden, da ein strafbares Verhalten nicht festgestellt worden war.

Entscheidungen des SG Berlin und des LSG Berlin-Brandenburg

Da der gegen die ablehnende Entscheidung der Berufsgenossenschaft eingelegte Widerspruch erfolglos war, erhob die Ehefrau Klage und hatte in beiden Instanzen Erfolg. Der Anspruch auf Zahlung von Hinterbliebenenrente sowie Sterbegeld wegen des Todes ihres Ehemannes wurden ihr zugesprochen. Beide Instanzen bestätigten zumindest eine Mitursächlichkeit des Unfallereignisses an dem Versterben des Ehemannes. Auch der Ausschlussstatbestand des § 101 Abs. 1 SGB VII liege nicht vor: Nach dieser Vorschrift haben Personen, die den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt ha-

ben, keinen Anspruch auf Leistungen. Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung zur Sterbehilfe bei Vorliegen von Patientenverfügungen habe eine gerechtfertigte, straffreie Sterbehilfe vorgelegen.

Entscheidung des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht (BSG) bestätigt im Ergebnis die Entscheidungen der Vorinstanzen. Das BSG kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Tod des Ehemannes um einen Arbeitsunfall handele, weil die rechtlich wesentlichen Umstände für den Tod in dem Wegeunfall zu sehen seien. Der Unfall habe bei dem Ehemann so schwere Verletzungen ausgelöst, dass ein bei ihm bereits zuvor bestehender geschützter Wille, keine lebensverlängernden Maßnahmen erdulden zu müssen, durch den Versicherungsfall zum Tragen gekommen sei.

Ebenso seien die beantragten Hinterbliebenenleistungen nicht durch § 101 SGB VII (vorsätzliche Herbeiführung des Todes des Versicherten) ausgeschlossen. Das Bundessozialgericht habe grundsätzlich entschieden, dass der Geltungsbereich dieser Norm eingeschränkt werden müsse und bei einem vorsätzlichen Herbeiführen des Todes im Falle eines strafbefreienden Behandlungsabbruchs keine Anwendung finde. Dies gelte jedenfalls für Fälle des gerechtfertigten Behandlungsabbruchs im Sinne der neueren Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofs (Urteil des BGH vom 25.06.2010, Az. 2 StR 454/09).

Das BSG erläutert, dass durch diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers des sog. Patientenverfügungsgesetzes vom 29.07.2009 entsprochen werde. Ein straffreier Behandlungsabbruch könne auch im Sozialrecht nicht mehr zu leistungsrechtlich negativen Konsequenzen führen. Da das LSG die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Ehefrau aufgrund eigener Feststellungen nochmals nachvollzogen habe, woran das BSG gebunden sei, müsse im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen eines gerechtfertigten Behandlungsabbruchs vorgelegen hätten.

Fazit

Die auf der Grundlage des Patientenverfügungsgesetzes vom 29.07.2009 ergangene Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht ist mit der Entscheidung des BSG auch im Sozialrecht angekommen. Befürchtungen, wonach Leistungsansprüche im Fall eines gerechtfertigten Behandlungsabbruchs entfallen könnten, bestehen danach nicht mehr.

*Harald Wostry, Essen
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht*

wostry@rpmed.de

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident.-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.